

20. Juni 1968

vorläufig alaE n t w u r f

s.B.42.13. - MH/hu

N o t i zErblose Vermögen - Durchführung des  
Verfahrens zur Verschollenerklärung

1. Die Meldestelle der Justizabteilung teilt mit Schreiben vom 6. Juni 1968 mit, dass in verschiedenen Fällen der Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens zur Verschollenerklärung gemäss Bundesbeschluss über die erblosen Vermögen gekommen ist. Die Meldestelle fragt an, ob nicht in allen Fällen, in denen die Vermögenseigentümer aus Ländern des Ostblocks stammen, grundsätzlich auf die Durchführung des Verschollenheitsverfahrens verzichtet werden sollte.
2. Art. 8 Abs. 1, 1. Satz des Bundesbeschlusses über die Vermögen verfolgter Ausländer vom 20. Dezember 1962 bestimmt: "Sind ~~nach~~ 2 Jahre nach Bestellung des Beistandes weder der ursprüngliche Eigentümer noch dessen Rechtsnachfolger aufgefunden, so ist, ungeachtet allfälliger weiterer Massnahmen im Sinne von Art. 5, ohne Verzug das Verfahren zur Verschollenerklärung des Eigentümers mit Wirkung auf das in der Schweiz befindliche Vermögen einzuleiten."

Diese Bestimmung soll an der bestehenden Regelung der Verschollenerklärung (Art. 35 bis 38 ZGB) nichts ändern; sie wurde nötig, weil streitig war, ob in der Schweiz Ausländer verschollen erklärt werden können, (Botschaft des Bundesrates vom 4.5.62, Bundesblatt 1962 I, 933 ff., insbesondere 942).

Das Gesuch ist von der Vormundschaftsbehörde, die den Beistand bestellte, oder von Personen, die aus dem Tode des Verschwundenen oder Abwesenden Rechte ableiten, zu stellen (Art. 8, Abs. 1, 2. Satz BB).



- 2 -

Gemäss Art. 8, Abs. 3 BB ist das Verschollenheitsverfahren nicht durchzuführen, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass den gesuchten Personen dadurch Unannehmlichkeiten entstehen. Dieser Absatz wurde erst im parlamentarischen Verfahren eingefügt. Der Gesetzgeber dachte in erster Linie an die Ostblockstaaten, in denen der Besitz von Vermögen im Ausland, die Nichtanmeldung solcher Vermögen und deren Nichttransferierung in den Heimatstaat unter Umständen mit schwerwiegenden Rechtsnachteilen vermögensrechtlicher und strafrechtlicher Art für die Bürger dieser Länder verbunden ist.

3. Es ist denkbar, dass die Publikation eines Verschollenerklärungsgesuches solche Nachteile zur Folge hat. Ohne eine solche Publikation kann die Verschollenerklärung nicht erfolgen (Art. 36 ZGB). Die Publikation erfolgt durch den zuständigen Richter und in der Regel in den kantonalen Amtsblättern. Dabei werden allfällige bekannte Tatsachen (z.B. letzter bekannter Aufenthaltsort, Datum der letzten Nachricht) sowie die Identität des Gesuchstellers (z.B. Erben, Vormundschaftsbehörde) regelmässig angeführt, (vgl. in der Beilage zu dieser Notiz die beiden Muster von Verschollenerklärungsgesuchen aus dem Amtsblatt des Kantons Bern vom 5. und 15.6.1968). Selbst wenn sich die Vormundschaftsbehörden und die Richter in den uns beschäftigenden Fällen in dieser Hinsicht Zurückhaltung auferlegen würden, besteht die Möglichkeit, dass Behörden von Oststaaten den Schluss ziehen (nicht zuletzt aus der zu erwartenden Häufung solcher Gesuche), dass es sich um ein Verschollenerklärungsverfahren im Rahmen des Bundesbeschlusses von 1962 handelt, und dass sie allfällige Verwandte auf ihrem Hoheitsgebiet ausfindig machen und mit Nachteilen bedrohen.
4. Andererseits ist zu prüfen, was erfolgt, wenn auf die Durchführung des Verfahrens zur Verschollenerklärung verzichtet wird. Dies ist aus dem Bundesbeschluss nicht ohne weiteres ersichtlich.

./.

- 3 -

Wird das Verfahren durchgeführt und der Vermögenseigentümer verschollen oder tot erklärt, so ist am Ort, wo die Beistandschaft für sein Vermögen errichtet wurde, der Erbgang zu eröffnen (Art. 9 BB). Hinterlässt der Eigentümer keinen gesetzlichen Privaterben und hat er auch keine Verfügung von Todes wegen getroffen, so fällt seine Erbschaft in den Fonds (Art. 12 BB).

Wird kein Verschollenerklärungsverfahren durchgeführt, so kann naturgemäss auch kein Erbgang eröffnet werden. In solchen Fällen dürfte das Vermögen nicht in den Fonds fallen, sondern die Angelegenheit pendent bleiben. Der Verzicht auf die Durchführung des Verfahrens zur Verschollenerklärung dürfte deshalb für niemanden mit Rechtsnachteilen verbunden sein.

5. Zu prüfen ist jedoch, ob gewisse Oststaaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Bezug auf die erblosen Vermögen bestehen, Anspruch auf die Durchführung eines Verschollenerklärungsverfahrens haben.

a. Tschechoslowakei! Mit Briefwechsel vom 27. Juni 1967 (im Rahmen der Vereinbarung über die Regelung vermögensrechtlicher Fragen gleichen Datums) haben wir uns lediglich verpflichtet, dass die im Bundesbeschluss von 1962 vorgesehenen und zugelassenen Publikationen in möglichst zweckmässiger Form erfolgen werden und dass die tschechoslowakischen Behörden, soweit sie für diese von Interesse sind, im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung in geeigneter Weise von den schweizerischen Behörden darauf aufmerksam gemacht werden.

Aus dieser Verpflichtung lässt sich nicht etwa der Anspruch der Tschechoslowakei ableiten, dass irgendwelche Verschollenerklärungsverfahren an sich durchgeführt werden.

./.

- 3a -

Im Gegenteil spricht der Briefwechsel ausdrücklich von im Bundesbeschluss "zugelassenen Publikationen". Die schweizerische Delegation hatte dabei gerade den Art. 8, Abs. 3 des Bundesbeschlusses im Auge.

- b. Ungarn: Im schweizerisch-ungarischen Verhandlungspotokoll vom 19. Juli 1950, das am gleichen Tag wie das Abkommen über die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Ungarn unterzeichnet worden ist, wird die Rechtslage nach schweizerischem internationalem Privatrecht in bezug auf die erblosen Vermögen festgehalten und namentlich das Erbrecht des ungarischen Staates gemäss Rechtslage festgestellt. Ferner erklärte die schweizerische Delegation, dass die zuständigen schweizerischen Stellen bei der Nachforschung nach Vermögen von erblosen ungarischen Staatsbürgern im Rahmen des Möglichen behilflich sein werden.

Dazu hat der Bundesrat am 27. August 1965 im wesentlichen beschlossen, dass das Verhandlungspotokoll vom 19. Juli 1950 keine staatsvertragliche Vereinbarung verpflichtenden Charakters gemäss Art. 15 des BB von 1962 darstellt; solange die erblosen Vermögen nicht definitiv festgestellt seien, könnten über deren Höhe an Ungarn keine Auskünfte erteilt werden; die ungarische Gegenforderung aus der Einverleibung der Vermögen in den Fonds, werde aber zu gegebener Zeit abzugelten sein (Kompetenz der Bundesversammlung). [Aus dieser Rechtslage kann nicht generell ein Anspruch des ungarischen Staates auf die Durchführung von Verschollenerklärungsverfahren in allen Ungarn betreffenden Fällen abgeleitet werden. Dort, wo sich der ungarische Staat <sup>im Einzelfall</sup> als Erbe betrachtet, also aus dem Tode des Verschwundenen oder Abwesenden Rechte ableitet, könnte man sich fragen, ob er gemäss Art. 8, Abs. 1 BB die Durchführung des Verschollenerklärungsverfahrens beantragen könnte.

./.

- 4 -

Da jedoch der Bundesbeschluss das Erbrecht der Staaten ablehnt (Art. 12), könnte einem solchen Antrag nicht entsprochen werden. Auch eine gegenteilige Lösung bliebe übrigens theoretisch, da ja dem ungarischen Staat keine genügenden Angaben bekannt sind und bekannt gegeben werden dürfen, <sup>die ihm in die Lage versetzen würden,</sup> um ein solches Verfahren zu beantragen. Zudem weiss man in solchen Fällen eben gerade nicht, ob noch individuelle Erben vorhanden sind.

- c. Polen: Im Briefwechsel mit Polen vom 25. Juni 1949 ist das Erbrecht des polnischen Staates anerkannt worden. Das Justiz- und Polizeidepartement hat sich mit Stellungnahme vom 27. April 1965 der Vernehmlassung des Politischen Departements vom 24. März 1965 angeschlossen, wonach die gemäss Bundesbeschluss von 1962 ermittelten Vermögen polnischer Staatsangehöriger, die weder gesetzliche Privat-erben hinterlassen noch eine Verfügung von Todes wegen getroffen haben, gestützt auf den Briefwechsel mit Polen vom 25. Juni 1945 zugunsten der Polnischen Nationalbank zu überweisen sind, ~~damit~~ also nicht <sup>in</sup> an den gemäss Art. 12 des Bundesbeschlusses zu schaffenden Fonds fallen.

Der Briefwechsel enthält aber - wie das Politische Departement in seiner Vernehmlassung vom 24. März 1965, Seite 7 Ziff. IV weiter ausführt - keine Bestimmung darüber, wie diese Vermögen zu ermitteln sind. Für die Ermittlung der betreffenden Vermögen und <sup>der</sup> Erbberechtigung des polnischen Staates ist das im Bundesbeschluss vorgesehene Verfahren durchzuführen. In diesem Verfahren hat der polnische Staat die gleiche Stellung wie ein privater Ansprecher. Daraus ergibt sich insbesondere, dass, solange er seine Erbberechtigung nicht streng nachweisen, sondern nur glaubhaft machen kann, ihm nur summarische Auskünfte gemäss Art. 7, Abs. 2 des Bundesbeschlusses erteilt werden dürfen.

./.

- 5 -

Daraus ergibt sich, dass Polen zwar wie jeder private Ansprecher das Recht hätte, das Gesuch auf Durchführung eines Verschollenerklärungsverfahrens zu stellen. Es dürfte aber hiezu praktisch kaum je in der Lage sein, da ihm die nötigen Angaben vorenthalten werden, z.B. jegliche Liste der in der Schweiz gemeldeten polnischen Guthaben.

Darüber hinaus gehen aber die polnischen Ansprüche nicht. Insbesondere können die schweizerischen Behörden nicht als verpflichtet betrachtet werden, in allen Polen betreffenden Fällen von sich aus das Verschollenerklärungsverfahren durchzuführen.

Somit bestehen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, von sich aus, d.h. ohne Antrag von Ansprechern, Verschollenenverfahren durchzuführen. Es bestehen deshalb keine staatsvertraglichen Verpflichtungen, welche der Anwendung von Art. 8, Abs. 3 BB entgegenstehen würden. In allen Fällen, in denen gesuchten Personen Unannehmlichkeiten entstehen, ist deshalb das Verschollenenverfahren nicht durchzuführen.

5. Zum Schluss stellt sich die Frage, ob generell in allen angemeldeten Fällen, in denen die Vermögenseigentümer aus Ländern des Ostblocks stammen, grundsätzlich auf die Durchführung des Verschollenenverfahrens verzichtet werden soll, wie es die Meldestelle ~~zur Prüfung~~ anregt. Zunächst wäre hierbei zu prüfen, ob der Kreis der Fälle nicht anders umschrieben werden müsste. Es müssten wohl auch solche Fälle erfasst werden, in denen anzunehmen ist, dass der Vermögenseigentümer, aus welchem Land er immer stamme, oder dessen Erben heute <sup>in Oststaaten</sup> ~~im Ostblock~~ leben.

Statt eines solchen generellen Verzichts auf das Verschollenenverfahren wäre aber denkbar, in jedem Einzelfall durch das

- 6 -

EPD in Zusammenarbeit mit den Botschaften prüfen zu lassen, ob  
das Verschollenheitsverfahren durchgeführt werden kann oder nicht.

*vorläufig*  
*Ma*

Herrn Minister Diez

Bevor ich die beiliegende Notiz, die als Grundlage für die Besprechung mit Herrn Botschafter Micheli dienen soll, ausarbeiten lasse, möchte ich Ihnen den Entwurf vorlegen.

Ich habe Dr. Weber telefonisch verständigt, dass das Problem im EPD einer eingehenden internen Abklärung bedarf. Herr Weber erklärte, daran habe er zuwenig gedacht; jetzt habe er schon auf den 28. Juni eine Besprechung mit den Vertretern der Vormundschaftsbehörden des Kantons Zürich angesetzt, wo das Problem am ersten akut werde. Ob nicht ein Bericht bis dahin möglich sei? Ich erwiderte unter anderem, dass Herr Botschafter Micheli jetzt während der Session äusserst stark belastet sei.

20. Juni 1968

*Allo*